

Antragsbereich 5 / Antrag 5

Antragsteller: UB Nürnberg, Bezirk Mittelfranken

Empfänger: Bundesparteitag, Landesparteitag

S5: Inklusion durch Selbstbestimmung und Wahlfreiheit**Inklusion durch Selbstbestimmung und Wahlfreiheit**

Jeder Mensch hat ein Recht auf Inklusion, also ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein. So steht es in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit 2009 in Deutschland Gültigkeit besitzt. Jeder Mensch gehört dazu. Egal wie er aussieht, welche Sprache er spricht oder ob er eine Behinderung hat. Das gilt in der Schule, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit. Verschieden sein ist normal! In einer inklusiven Welt sind alle Menschen in ihrer Verschiedenheit ein Teil der Gemeinschaft. Der Weg von der rechtlichen zur tatsächlichen Gleichstellung ist beschritten aber noch nicht verwirklicht.

Deshalb fordern wir:

- Den zügigen und konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit
- Eine eigene Wohnung für jeden, der sie möchte
- Den Weg von Fremdbestimmung hin zu einem selbstbestimmten Leben
- Einen Rechtsanspruch auf anwaltliche Hilfe für Menschen in Betreuung(-sverfahren)
- Mitbestimmung Geschäftsunfähiger und Wahlrecht
- Einführung der Teilgeschäftsunfähigkeit
- Das Recht auf freie Schul- und Ausbildungswahl
- Einen Rechtsanspruch auf Assistenzbedarf, ohne bürokratische Hürden
- Mehr Netto vom Brutto für Menschen mit Behinderung

Den zügigen und konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit: Wir wollen, dass jeder Mensch das Recht und die Möglichkeit hat, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Leider gibt es nach wie vor zahlreiche, leicht abbaubare Barrieren, die dieses Ziel verhindern. Wir wollen erreichen, dass kostengünstig zu realisierender Barrierenabbau, wie z.B. der Abbau einer Schwelle, rechtlich gefordert und finanziell unterstützt wird. Unser Ziel ist, dass alle Orte allen Menschen offen stehen. Das ist aber finanziell nicht immer zu leisten. Zu hohe rechtliche Hürden würden dazu führen, dass Angebote insgesamt wegfallen würden. Das wollen wir nicht. Besser zusätzliche Busse mit Barrieren als nur barrierefreie Busse und Ausdünnung des Angebots. Wir wollen erreichen, dass es für alle Menschen

Annahme

35 mindestens ein Angebot in jedem Bereich in der Umgebung gibt, wie z.B.
mindestens eine Regelschule für Sehbehinderte und mindestens ein öf-
fentliches Schwimmbad, das Körperbehinderte ohne Begleitung besuchen
können. Antragsformulare für Sozialleistungen sind in einfacher Sprache zu
verfassen. Das fehlerfreie Ausfüllen muss für Menschen mit Behinderung
40 einfach sein.

Eine eigene Wohnung für jeden: Wir wollen die Eigenständigkeit im Bereich
Wohnen fördern. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass jeder Mensch
unabhängig von seiner Einschränkung die Möglichkeit hat selbstständig
45 zu wohnen, wenn er oder sie es wünscht (Wahlfreiheit). So sehen wir es als
nicht hinnehmbar, dass Menschen, die mit gezielter Unterstützung oder
sogar ganz selbstständig zum eigenständigen Wohnen befähigt wären,
gezwungen werden in Heimen oder ähnlichen Unterkünften zu leben.
Gründe für diesen Zwang sind das mangelnde Angebot an barrierearmen
50 oder barrierefreien Wohnraum und die mangelnde Akzeptanz Menschen
selbstbestimmt Leben zu lassen, wenn sie Defizite haben. Eine Heimunter-
bringung ist für BetreuerInnen oder für das Umfeld oft der bequemere Weg.
Wir setzen uns dafür ein, dass mehr Wohnungen für Menschen mit beson-
deren Bedürfnissen geschaffen werden und notwendige Umbaukosten,
55 inklusive der bereitzuhaltenden Sicherheiten zum Rückbau der vorgenom-
menen Maßnahmen, von öffentlichen Trägern und Versicherungen getragen
werden. Wenn ambulante Unterstützung gewünscht wird, darf nicht auf
stationäre verwiesen werden (Wahlfreiheit). Für Menschen, die in ihrem
Lebensverlauf eine Behinderung erfahren oder eine Verschlechterung ihrer
60 Behinderung erleiden, soll, solange ausreichend Chancen bestehen wieder
in die eigene Wohnung ziehen zu können, die eigene Wohnung erhalten
bleiben. Bei Bedürftigkeit ist der Wohnraum über die Grundsicherung zu
sichern. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nicht selbst erklären, dass
sie dauerhaft eine andere Form der Unterkunft bevorzugen.

65
Ein Weg von Fremdbestimmung, hin zu einem selbstbestimmten Leben:
Wir wollen Hilfe ohne Fremdbestimmung. Uns ist bewusst, dass viele
Menschen Hilfe benötigen, da sie alleine nicht oder nicht mehr richtig
zurechtkommen. Süchte und Krankheiten führen dazu, dass Menschen in
70 ihrem Handeln zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen kommen. Es
ist legitim, auch für Menschen mit Behinderung, unvernünftige oder nicht
nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. Eingriffe in ein selbstbestimm-
tes Leben sind nur zu rechtfertigen, wenn ein Mensch das wünscht oder zu
einer Willensäußerung nicht in der Lage ist. Wir wollen noch stärker darauf

75 achten, dass jeder Mensch bei jeder Entscheidung, die sein oder ihr Leben
betrifft, soweit wie möglich einbezogen wird. Solange ein Mensch niemand
anderen schädigt, soll er oder sie selbst entscheiden dürfen, auch wenn die
Entscheidung irrational erscheint. Wir wollen niemand im Regen stehen
lassen und möchten ein dichtes Beratungs- und Hilfenetz knüpfen. Jeder
80 Mensch der Hilfe will, soll sie bekommen. Jedem Mensch soll fortlaufend
Hilfe angeboten werden, auch wenn sie abgelehnt wird. Nur „zwangsbe-
glückt“ soll niemand werden. Wer z.B. der Meinung ist, dass er oder sie
Suchtmittel konsumieren muss, soll nicht gegen seinen oder ihren Willen in
eine Entzugseinrichtung verbracht werden: Das gilt nicht im Strafrecht. Der
85 Schutz Dritter wird gewährleistet. Um ein selbstbestimmtes Leben für viele
zu ermöglichen bedarf es den Aufbau eines dichten Netzes von ambulanter
Hilfe, die jederzeit und niedrigschwellig angeboten werden muss. Nur wenn
ich mich im Krisenfall auf Hilfe stützen kann, kann ich selbstbestimmt leben.

90 **Einen Rechtsanspruch auf anwaltliche Hilfe für Menschen in Betreuung(-
sverfahren):** Wir wollen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung
ausreichend vertreten werden, insbesondere wenn sie eine geistige oder
psychische Beeinträchtigung haben. Wir machen keinen Unterschied
zwischen arm und reich. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass
95 Menschen, die unter Betreuung stehen oder von einer Betreuung oder
Unterbringung bedroht sind, einen Rechtsanspruch auf eine/n AnwältIn
ihrer Wahl (Wahlfreiheit) haben, der vom Staat über die Gewährung von
Verfahrenskostenhilfe bezahlt wird, unabhängig davon, ob die wirtschaft-
lichen Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Bei der Gutachterauswahl
100 ist auf den Vorschlag der betroffenen Rücksicht zu nehmen, wenn der/die
vorgeschlagene GutachterIn nicht ungeeignet ist (Wahlfreiheit). Alle Me-
dizinerInnen, die an den Bezirkskliniken oder an ähnlichen Einrichtungen
öffentlicher Trägerschaft beschäftigt sind, werden als GutachterInnen den
Gerichten zur Verfügung gestellt. Jede/r Betroffene/r soll mindestens drei
105 Tage vor der richterlichen Anhörung persönlich auf diese Rechte hinge-
wiesen werden. Bei Eilbedürftigkeit sobald wie möglich. Die Belehrung ist
von der/dem Betroffenen zu quittieren, oder wenn es nicht möglich ist
von zwei ZeugInnen. Hat der Antrag im Betreuungsverfahren des oder der
Betroffenen Erfolg, so sind die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen. Bei
110 Misserfolg hat der/die Betroffene die Kosten der Verfahrenskostenhilfe zu
tragen, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ihre Gewährung
nicht vorliegen.

Einführung der Teilgeschäftsunfähigkeit: Das Gesetz kennt bisher nur

115 den Zustand der Geschäftsfähigkeit und der Geschäftsunfähigkeit. Viele
Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit psychischen
Problemen, sind nur in Teilbereichen oder in temporären Abschnitten des
Lebens geschäftsunfähig. Es ist unangebracht diese Menschen in den Berei-
chen und Zeiten fremd zu bestimmen, in denen sie über einen freien Willen
120 verfügen. Das verstößt gegen die Freiheit der Menschen (Wahlfreiheit).
Geschäftsunfähigkeit liegt nur vor, wenn jemand keinen natürlichen Willen
bilden kann. Wird eine Geschäftsunfähigkeit in einem Bereich festgestellt,
so wird der Mensch für diesen Bereich als teilgeschäftsunfähig erklärt mit
der Folge, dass er oder sie in allen Bereichen, außer dem betroffenen, weiter
125 frei entscheiden darf. Liegt bei temporär Geschäftsunfähigen bei einer Ent-
scheidung ein Dissens zwischen den Betroffenen und dem/der BetreuerIn
vor, muss mit der Entscheidung gewartet werden bis Geschäftsfähigkeit
vorliegt. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der oder die BetreuerIn, wenn ein/e
GutachterIn die Geschäftsunfähigkeit bestätigt.

130

Mitbestimmung Geschäftsunfähiger: Der oder die BetreuerIn hat vor jeder
Entscheidung den oder die Betreute zu hören. Er oder sie hat deren Entschei-
dung zu respektieren, wenn sie nicht unvertretbar oder undurchführbar
ist. Ist es aus Sicht der/des BetreuerIn nicht möglich wunschgemäß zu
135 handeln, so hat der oder die BetreuerIn das Betreuungsgericht darüber zu
informieren. Wenn der oder die Betroffene es verlangt, hat das Gericht zu
entscheiden, ob der Wunsch der/des Betroffenen nicht doch erfüllt werden
kann.

140 **Das Recht auf freie Schul- und Ausbildungswahl:** Wir wollen das jeder
Mensch frei entscheiden kann welche Schule und welche Ausbildung für sie
oder ihn die richtige ist. Es muss für jeden Menschen mit Behinderung die
Möglichkeit geben eine Regelschule besuchen zu können, ggf. mit Hilfe von
Schulbegleitern. Wir wollen jeden Menschen ein solches Angebot machen,
145 ohne dass sie oder er oder ihre oder seine Eltern von sich aus aktiv werden
müssen. Wir wollen aber auch für jeden Menschen mit Förderbedarf ein
Angebot an Förderschulen bereitstellen, wenn er oder sie diese Förderung
bevorzugt. Gleiches gilt für den Bereich Ausbildung. Mit Hilfe finanzieller
Förderung wollen wir erreichen, dass wir mehr Menschen auf den ersten
150 Arbeitsmarkt bringen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass mehr Menschen
mit Behinderung im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Menschen, die
lieber in einer geschützten Einrichtung arbeiten, muss ein ausreichendes
Angebot offenstehen. Ziel dieser Einrichtungen muss es jedoch weiterhin
sein den Menschen die Möglichkeit zu eröffnen auf den ersten Arbeitsmarkt

155 zu gelangen.

Einen Rechtsanspruch, ohne bürokratische Hürden, auf Assistenzbedarf:

Wer Assistenz benötigt soll sie erhalten. Wir wollen darauf verzichten hohe Hürden aufzustellen, die nur von JuristInnen überwunden werden können.

160 Wer Assistenz beantragt soll sie erhalten ggf. vorläufig und auf Widerruf bis geklärt wird, ob sie wirklich benötigt wird. Der Kostenträger soll in Zukunft beweisen, dass sie nicht benötigt wird (Beweislastumkehr).

Mehr Netto vom Brutto für Behinderte: Wir wollen nicht mehr, dass Menschen mit Behinderung bis auf einen Freibetrag ihr gesamtes Einkommen und Vermögen für ihre Betreuung und Pflege einsetzen müssen. Wir wollen erreichen, dass diese Menschen mindestens 20 Prozent ihres Einkommens und mindestens 20 Prozent ihres Vermögens behalten dürfen, das über den Freigrenzen liegt, bzw. dass notwendige Ausgaben nur zu maximal 75 Prozent aus dem Vermögensstamm entnommen werden dürfen. Das bedeutet, wenn jemand z.B. 1000€ mehr verdient, dürfen von diesem Mehrverdienst maximal 800€ vom Kostenträger als Eigenanteil für Hilfsleistungen gefordert werden. Wer z.B. 100.000€ Vermögen über der Freigrenze besitzt, darf mindestens 20.000€ davon behalten und muss sie nicht für notwendige Hilfen ausgeben. Ein höheres Einkommen muss belohnt werden. Vermögen, das aufgebaut wurde darf nicht komplett verbraucht werden. Wir wollen, dass Leistung auch bei Menschen mit Behinderung so entlohnt werden, wie es in unserer Gesellschaft für Berufstätige vorgesehen ist.

165
170
175